**Rechtsprechung zur Richtlinie (EU) 2015/1535**

Das vorliegende Dokument ist eine Zusammenfassung der sachdienlichsten Rechtssachen im Zusammenhang mit dem Anwendungsbereich und der Anwendbarkeit der Richtlinie (EU) 2015/1535 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, mit denen der Europäische Gerichtshof befasst worden ist. Es ist als Orientierungshilfe für Vertreter der Mitgliedstaaten, für die Industrie und die Bürger bestimmt. Das Dokument bietet keine vollständige Auflistung. Es gibt möglicherweise weitere auf diesem Gebiet relevante Rechtssachen. Das Dokument besteht aus drei Hauptteilen und die einschlägigen Rechtssachen sind chronologisch nach Datum absteigend aufgeführt.

1. [Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2015/1535](#First_heading)
   1. [Technische Vorschriften](#a_heading)
   2. [Dienste der Informationsgesellschaft](#b_heading)
   3. [Steuerliche Maßnahmen](#c_heading)
   4. [Pflicht zur erneuten Notifizierung](#d_heading)
2. [Rechtssachen in Bezug auf Nicht-Notifizierung oder Annahme vor Ablauf der Stillhaltefrist](#Second_heading) (Unanwendbarkeit)
3. [Pflichtverletzung durch einen Mitgliedstaat](#Third_heading)

I. Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2015/1535

**a. Technische Vorschriften**

***Urteil des Gerichtshofs vom 26. September 2018, Van Gennip BVBA u. a., Rechtssache C-137/17, EU:C: 2018:771***

- Nationale Bestimmungen, die die Vermarktung von Produkten davon abhängig machen, dass der Käufer im Besitz einer Genehmigung ist, fallen nicht unter den Begriff „technische Vorschrift“ im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/1535.

***Urteil des Gerichtshofs vom 1. Februar 2017, Município de Palmela, Rechtssache C-144/16, EU:C:2017:76, Randnummer 23***

- Eine technische Vorschrift im Sinne der Richtlinie 98/34 stellt eine Vorschrift für ein Erzeugnis dar, die zum Schutz der Verbraucher erlassen worden ist, den Lebenszyklus des Erzeugnisses nach dem Inverkehrbringen betrifft und die Zusammensetzung und die Vermarktung eines solchen Erzeugnisses wesentlich beeinflusst. Diese Bestimmung fällt daher in die Kategorie „sonstige Vorschriften“ im Sinne von Artikel 1 Nummer 3 der Richtlinie 83/189 und von Artikel 1 Nummer 4 der Richtlinie 98/34.

- Die Verordnung, wodurch die Pflicht eingeführt wird, an mehreren Stellen des Spielplatzes Informationen über dessen maximale Aufnahmekapazität anzuzeigen, stellt keine technische Vorschrift im Sinne der Richtlinie 98/34 dar.

***Urteil des Gerichtshofs vom 27. Oktober 2016, James Elliott Construction, Rechtssache C-613/14, EU:C:2016:821, Randnummer 72***

- Nationale Bestimmungen, die – außer bei entgegenstehendem Willen der Parteien – implizite vertragliche Bedingungen betreffend die Handelsüblichkeit und die Brauchbarkeit oder die Qualität der verkauften Produkte enthalten, sind keine „technischen Vorschriften“ im Sinne von Artikel 1 Absatz 11 der Richtlinie 98/34.

***Urteil des Gerichtshofs vom 13. Oktober 2016, M. und S., Rechtssache C-303/15, EU:C:2016:771, Randnummern 23 bis 31***

- Nationale Vorschriften, die lediglich Voraussetzungen für die Errichtung von Unternehmen oder die Erbringung von Dienstleistungen durch Unternehmen vorsehen, wie z. B. Vorschriften, in denen die Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit von einer vorherigen Erlaubnis abhängig gemacht wird, stellen keine technischen Vorschriften im Sinne von Artikel 1 Absatz 11 der Richtlinie 98/34 dar.

- Eine nationale Maßnahme, nach der ausschließlich Spielkasinos bestimmte Glücksspiele veranstalten dürfen, stellt eine „technische Vorschrift“ im Sinne von Artikel 1 Nummer 11 der Richtlinie 98/34 dar, soweit sie die Art oder die Vermarktung der in diesem Zusammenhang verwendeten Erzeugnisse wesentlich beeinflussen kann, und zum anderen kann ein Verbot, bestimmte Produkte außerhalb von Spielkasinos zu betreiben, die Vermarktung dieser Produkte wesentlich beeinflussen, indem es die Nutzungskanäle für sie verringert. Eine Vorschrift, die für die Ausübung einer Betätigung auf dem Gebiet der Roulettespiele, Kartenspiele, Würfelspiele und Automatenspiele eine Konzession zum Betrieb eines Spielkasinos verlangt, stellt keine „technische Spezifikation“ im Sinne von Artikel 1 Nummer 3 der Richtlinie 98/34 dar, da sie sich nicht auf das Erzeugnis oder seine Verpackung als solche bezieht und nicht eines der Merkmale für ein Erzeugnis vorschreibt. Diese Vorschrift fällt nicht unter die Kategorie der „Vorschriften betreffend Dienste“ der Informationsgesellschaft im Sinne von Artikel 1 Nummer 5 der Richtlinie 98/34, da sie keine „Dienstleistungen der Informationsgesellschaft“ im Sinne von Artikel 1 Nummer 2 dieser Richtlinie betrifft.

***Urteil des Gerichtshofs vom 11. Juni 2015, Berlington Hungary u. a., Rechtssache C-98/14, EU:C:2015:386, Randnummern 42 und 98-99***

- Die Bestimmungen nationaler Rechtsvorschriften, die eine Verfünffachung des Betrags einer Pauschalsteuer auf den Betrieb von Geldspielautomaten in Spielhallen und darüber hinaus eine Proportionalsteuer auf diese Tätigkeit einführen, stellen keine „technischen Vorschriften“ im Sinne der Richtlinie 98/34 dar.

- Die Bestimmungen nationaler Rechtsvorschriften, die den Betrieb von Geldspielautomaten außerhalb von Spielkasinos verbieten, stellen „technische Vorschriften“ im Sinne der Richtlinie 98/34 dar, soweit sie die Art oder die Vermarktung der in diesem Zusammenhang verwendeten Erzeugnisse wesentlich beeinflussen können.

***Urteil des Gerichtshofs vom 10. Juli 2014, Ivansson u. a., Rechtssache C-307/13, EU:C:2014:2058, Randnummern 30-31, 46 bis 50***

- Eine solche Verweisung auf weitere Verwaltungsvorschriften, die „technische Spezifikationen“ oder „sonstige Vorschriften“ darstellen, ist geeignet, dem Entwurf die Eigenschaft einer „technischen De-facto-Vorschrift“ zu verleihen.

- Der Zeitpunkt, den die nationalen Behörden letztlich für das Inkrafttreten einer nationalen Maßnahme wählen, fällt unter die Pflicht zur Mitteilung an die Kommission nach Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Richtlinie 98/34, wenn der Zeitpunkt für die Anwendung der genannten nationalen Maßnahme tatsächlich geändert wurde und diese Änderung wesentlich ist, was das vorlegende Gericht zu prüfen hat.

- Eine „wesentliche“ Vorverlegung des Zeitpunkts, den die nationalen Behörden ursprünglich für das Inkrafttreten und die Durchführung einer technischen Vorschrift gewählt haben, fällt unter die Pflicht zur Mitteilung an die Kommission nach Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Richtlinie 98/34. Ein Verstoß gegen die Pflicht zur Mitteilung führt zur Unanwendbarkeit der betreffenden technischen Vorschrift, sodass diese dem Einzelnen nicht entgegengehalten werden kann.

***Urteil des Gerichtshofs vom 19. Juli 2012, Fortuna u. a., Rechtssache C-213/11 und C-217/11, EU:C:2012:495, Randnummern 25 und 40***

- Nationale Bestimmungen, die die Durchführung von Automatenspielen mit niedrigen Gewinnen an anderen Orten als in Kasinos und Spielsalons beschränken oder sogar allmählich unmöglich machen können, stellen möglicherweise „technische Vorschriften“ dar, sofern feststeht, dass die genannten Bestimmungen Vorschriften darstellen, welche die Art oder die Vermarktung des betreffenden Erzeugnisses wesentlich beeinflussen können.

- Eine Maßnahme, welche die Veranstaltung von Automatenspielen lediglich Spielkasinos vorbehält, ist als technische Vorschrift im Sinne von Artikel 1 Nummer 11 der Richtlinie 98/34/EG zu qualifizieren.

***Urteil des Gerichtshofs vom 14. April 2011, Vlaamse Dierenartsenvereniging VZW und Janssens, verbundene Rechtssachen C-42/10, C-45/10 und C-57/10, EU:C:2011:253, Randnummern 69, 70***

- Ausweise für Heimtiere fallen nicht unter die Richtlinie 98/34 und können nicht als „Ware“ eingestuft werden (sie können nicht Gegenstand von Handelsgeschäften sein).

- Nationale Bestimmungen über den Ausweis für Heimtiere in Bezug auf dessen Verwendung als Nachweis der Kennzeichnung und Registrierung der Hunde und der Verwendung selbstklebender Etiketten für Änderungen in Bezug auf die Identifizierung des Besitzers und des Tieres einerseits und die Bestimmungen über die Festlegung einer individuellen Kennnummer für Katzen und Frettchen andererseits stellen keine technischen Vorschriften im Sinne von Artikel 1 der Richtlinie 98/34 dar, die gemäß Artikel 8 dieser Richtlinie vorab der Kommission zu übermitteln sind.

***Urteil des Gerichtshofs vom 8. November 2007, Schwibbert, Rechtssache C-20/05, EU:C:2007:652, Randnummer 45***

- Nationale Bestimmungen, in denen die Pflicht eingeführt wird, an Werken für deren Inverkehrbringen in dem betreffenden Mitgliedstaat ein Unterscheidungszeichen anzubringen, stellen eine technische Vorschrift dar, die in Ermangelung ihrer Mitteilung an die Kommission einem Einzelnen nicht entgegengehalten werden kann.

***Urteil des Gerichtshofs vom 26. Oktober 2006, Kommission gegen Griechenland, Rechtssache C-65/05, EU:C:2006:673, Randnummer 11***

- Vorschriften, die die Einrichtung elektrischer, elektromechanischer und elektronischer Spiele einschließlich aller Spiele für elektronische Rechner an öffentlichen und privaten Orten mit Ausnahme von Spielkasinos sowie die Benutzung von Spielen auf elektronischen Rechnern, die sich in Internet-Dienstleistungsunternehmen befinden, verbieten und den Betrieb dieser Unternehmen von der Erteilung einer besonderen Genehmigung abhängig machen, sind als technische Vorschriften im Sinne von Artikel 1 Nummer 11 der Richtlinie 98/34/EG zu qualifizieren.

***Urteil des Gerichtshofs vom 8. September 2005, Lidl Italia, Rechtssache C-303/04, EU:C:2005:528, Randnummer 14***

Eine nationale Gesetzesvorschrift, die die Vermarktung von Erzeugnissen verbietet, die nicht aus bestimmten Stoffen hergestellt sind, stellt eine technische Vorschrift dar.

***Urteil des Gerichtshofs vom 21. April 2005, Lindberg, C‑267/03, EU:C:2005:246, Randnummern 80, 85, 95***

- Die Neudefinition einer mit der Konstruktion eines Erzeugnisses zusammenhängenden Dienstleistung in einer nationalen Regelung kann eine technische Vorschrift darstellen, die mitgeteilt werden muss, wenn diese neue Regelung nicht bloß technische Vorschriften, die, wenn sie nach dem Inkrafttreten der Richtlinie 83/189 im betreffenden Mitgliedstaat erlassen worden sind und ordnungsgemäß mitgeteilt worden sind, wiederholt oder ersetzt, ohne technische Spezifikationen oder sonstige neue oder ergänzende Vorschriften hinzuzufügen.

- Der in einem nationalen Gesetz erfolgte Übergang von einer Erlaubnispflicht zu einem Verbot kann ein Umstand sein, der für die Mitteilungspflicht erheblich ist.

- Der größere oder geringere Wert des Erzeugnisses/der Dienstleistung oder die Größe des Marktes für das Erzeugnis/die Dienstleistung ist für die in dieser Richtlinie vorgesehene Mitteilungspflicht unerheblich.

- Nationale Bestimmungen können eine technische Vorschrift im Sinne der Richtlinie 83/189 sein, soweit sie ein Verbot der Veranstaltung von Glücksspielen durch das Betreiben bestimmter Spielautomaten enthalten und wenn feststeht, dass die Tragweite des in Rede stehenden Verbotes von der Art ist, dass sie keinen Raum für eine andere als bloß marginale Verwendung lässt, wie man sie für das betreffende Erzeugnis vernünftigerweise erwarten kann, oder, sofern dies nicht der Fall ist, wenn feststeht, dass dieses Verbot die Zusammensetzung, die Art oder die Vermarktung des Erzeugnisses wesentlich beeinflussen kann.

***Urteil des Gerichtshofs vom 6. Juni 2002, Sapod Audic, Rechtssache C-159/00, EU:C:2002:343, Randnummern 30, 39***

- Eine Bestimmung im nationalen Recht, die eine Pflicht zur Identifizierung von Verpackungen einführt, stellt eine technische Vorschrift dar, die mitteilungspflichtig ist, insofern sie eine Pflicht zur Kennzeichnung oder Beschriftung dieser Verpackungen zur Folge hat.

***Urteil des Gerichtshofs vom 8. März 2001, Van der Burg, Rechtssache C-278/99, EU:C:2001:143, Randnummer 20***

- Eine Verordnung, die lediglich verbietet, kommerzielle Werbung zu betreiben, aber die von einem Produkt geforderten Eigenschaften nicht darlegt, stellt keine technische Spezifikation im Sinne der Richtlinie 83/189 dar und kann somit nicht als technische Vorschrift angesehen werden, die unter diese Richtlinie fällt.

***Urteil des Gerichtshofs vom 22. Januar 2002, Canal Satélite Digital, Rechtssache C-390/99, EU:C:2002:34, Randnummern 47, 48***

- Eine nationale Regelung, die den Anbietern von Diensten mit Zugangsberechtigung die Pflicht auferlegt, die Geräte, Anlagen, Decoder oder Systeme für die digitale Übermittlung oder den digitalen Empfang von Fernsehsignalen über Satellit, die sie in den Verkehr bringen möchten, in ein Register einzutragen und für diese Erzeugnisse eine vorherige Genehmigung einzuholen, damit sie in den Verkehr gebracht werden können, stellt eine technische Vorschrift dar.

- Nationale Bestimmungen, mit denen die Mitgliedstaaten verbindlichen Gemeinschaftsrechtsakten, mit denen technische Spezifikationen in Kraft gesetzt werden, nachkommen, sind nicht übermittlungspflichtig nach Richtlinie 83/189, aber nur insoweit die fragliche nationale Regelung die verbindlichen Gemeinschaftsrechtsakte umsetzt.

***Urteil des Gerichtshofs vom 16. November 2000, Donkersteeg, Rechtssache C-37/99, EU:C:2000:636, Randnummern 21, 30 bis 34***

- In Bezug auf landwirtschaftliche Erzeugnisse bezeichnet eine technische Spezifikation eine Spezifikation, die in einem Schriftstück enthalten ist, das Merkmale eines Erzeugnisses oder Produktionsmethoden und ‑verfahren für dieses Erzeugnis vorschreibt.

Eine nationale Bestimmung, in der keine Regelung in Bezug auf ein „vorgeschriebenes Merkmal“ der betroffenen Erzeugnisse noch eine Produktionsmethode oder ein Verfahren für diese landwirtschaftlichen Erzeugnisse festgelegt ist, ist keine technische Spezifikation im Sinne der Richtlinie 83/189 und es handelt sich dann nicht um eine technische Vorschrift für die Zwecke der besagten Richtlinie.

- Eine nationale Bestimmung, die nur verlangt, dass in Schweinehaltungsbetrieben Desinfektionsbehälter oder Reinigungseinrichtungen vorhanden sind, die sich zur Desinfektion von Schuhen eignen, weist keinen Bezug zur eigentlichen Produktion des betreffenden landwirtschaftlichen Erzeugnisses auf und ist keine technische Vorschrift.

- Die Bestimmung, die präzise und detaillierte Vorschriften zur Impfung vorschreibt, ist eine technische Spezifikation angesichts dessen, dass Vorschriften zur Impfung im engeren Sinne mit der Produktion des betreffenden Erzeugnisses verknüpft sind. Sieht die Bestimmung jedoch keine Beschränkung in Bezug auf das Inverkehrbringen oder die Verwendung der Erzeugnisse vor, die den Impfvorschriften nicht entsprechen, stellt sie keine technische Vorschrift dar, für die vor der Annahme eine Mitteilungspflicht gilt.

***Urteil des Gerichtshofs vom 12. Oktober 2000, Snellers, Rechtssache C-314/98, ECLI:EU:C:2000:557, Randnummern 37 bis 40***

- Technische Spezifikationen für die Zwecke von Richtlinie 83/189 müssen sich auf das Erzeugnis als solches beziehen. Eine Regelung zur Festlegung von Kriterien, um für die Ausstellung eines Zulassungsscheins den Zeitpunkt zu bestimmen, von dem an ein Fahrzeug als erstmals zum Verkehr zugelassen angesehen wird, schreibt kein Merkmal für das Erzeugnis als solches vor und kann daher nicht als technische Vorschrift eingeordnet werden, die in den Anwendungsbereich der besagten Richtlinie fällt, und ist daher nicht mitteilungspflichtig.

***Urteil des Gerichtshofs vom 26. September 2000, Unilever, Rechtssache C-443/98, EU:C:2000:496, Randnummern 26-30***

- Eine Vorschrift, in der die Etikettierung in Bezug auf den Ursprung von Olivenöl geregelt wird, enthält technische Spezifikationen im Sinne der Richtlinie 98/34.

- Wenn die EU-Richtlinie den Mitgliedstaaten einen hinreichend großen Handlungsspielraum lässt, können nationale Vorschriften, wie sie auf Grundlage einer solchen Richtlinie angenommen worden sind, nicht als nationale Bestimmungen qualifiziert werden, die mit einem verbindlichen Gemeinschaftsrechtsakt im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Richtlinie 83/189 in Einklang stehen.

***Urteil des Gerichtshofs vom 3. Juni 1999, Colim, Rechtssache C-33/97, EU:C:1999:274, Randnummern 22, 27 bis 30, 36***

- Eine einzelstaatliche Maßnahme, die bestehende technische Vorschriften, die, wenn sie nach Inkrafttreten der Richtlinie 83/189 erlassen worden sind, der Kommission ordnungsgemäß mitgeteilt worden sind, wiederholt oder ersetzt, ohne neue oder ergänzende Spezifikationen hinzuzufügen, kann nicht als „Entwurf“ einer technischen Vorschrift angesehen werden und folglich nicht mitteilungspflichtig sein.

Die Regelung eines Mitgliedstaats, die den Vertrieb eines Erzeugnisses in diesem Staat davon abhängig macht, dass die zur Kennzeichnung zwingend vorgeschriebenen Angaben, die Gebrauchsanweisung und auch der Garantieschein in einer bestimmten oder mehreren bestimmten Sprachen abgefasst sind, könnte als „[Festlegung] über Terminologie, Bildzeichen ... Verpackung, Kennzeichnung oder Beschriftung“ im Sinne des Artikels 1 Nummer 1 der Richtlinie 83/189 angesehen werden und folglich eine technische Vorschrift im Sinne dieser Richtlinie darstellen. Doch ist zwischen der Verpflichtung, dem Verbraucher bestimmte Informationen über ein Erzeugnis zu übermitteln, die durch Angaben auf dem Erzeugnis oder durch die Beigabe von Unterlagen wie Gebrauchsanweisung oder Garantieschein erfüllt wird, und der Verpflichtung zur Abfassung dieser Informationen in einer bestimmten Sprache zu unterscheiden. Während die erste Verpflichtung das Erzeugnis unmittelbar betrifft, soll durch die zweite nur die Sprache bestimmt werden, in der die erste erfüllt werden muss. Die Verpflichtung, die Informationen, die die Wirtschaftsteilnehmer dem Käufer, vor allem dem Endverbraucher, geben müssen, in einer bestimmten Sprache zu geben, ist also an sich keine „technische Vorschrift“ im Sinne der Richtlinie 83/189, sondern eine zusätzliche Vorschrift, die für eine erfolgreiche Übermittlung der Informationen notwendig ist.

- Gleichwohl stellen sprachliche Anforderungen, die für die Kennzeichnung, für Gebrauchsanweisungen oder für Garantiescheine gelten, auch wenn sie keine technischen Vorschriften im Sinne der Richtlinie sind, eine Behinderung des Handels innerhalb der Union dar, da aus anderen Mitgliedstaaten stammende Erzeugnisse mit anderen Etiketten versehen werden müssen, wodurch zusätzliche Aufmachungskosten entstehen.

***Urteil des Gerichtshofs vom 11. Mai 1999, Albers, verbundene Rechtssachen C-425/97 bis 427/97, EU:C:1999:243, Randnummern 16 bis 24***

- Vorschriften, mit denen die Verabreichung bestimmter Stoffen an Mastrinder verhindert werden soll, stellen technische Spezifikationen im Sinne der Richtlinie 83/189 dar. Da sie von nationalen Verwaltungsbehörden festgelegt wurden, im gesamten nationalen Hoheitsgebiet Anwendung finden und für ihre Adressaten verbindlich sind, handelt es sich um technische Vorschriften im Sinne der Richtlinie 83/189.

***Urteil des Gerichtshofs vom 16. Juni 1998, Lemmens, Rechtssache C-226/97, EU:C:1998:296, Randnummern 19-21, 24-26***

- Richtlinie 83/189 findet auf technische Vorschriften unabhängig von den Gründen Anwendung, die für ihren Erlass maßgeblich waren. Zwar liegt die Zuständigkeit für das Strafrecht und die strafrechtlichen Verfahrensvorschriften bei den Mitgliedstaaten, daraus folgt jedoch nicht, dass technische Vorschriften im Sinne des Artikels 1, die in den Bereich des Strafrechts fallen, von der Verpflichtung zur Mitteilung ausgeschlossen sind oder dass sich ihr Anwendungsbereich auf Produkte beschränkt, die nicht zur Verwendung im Rahmen der Ausübung von Hoheitsgewalt bestimmt sind.

- Nationale Bestimmungen bezüglich der Verwendung eines Alkoholmeters durch die Polizei zur Messung des Alkoholgehalts stellen eine technische Vorschrift dar, die der Kommission gemäß Artikel 8 der Richtlinie vor ihrem Erlass hätte mitgeteilt werden müssen.

***Urteil des Gerichtshofs vom 7. Mai 1998, Kommission gegen Belgien, Rechtssache C-145/97, EU:C:1998:212, Randnummer 12***

- Gemäß Artikel 8 der Richtlinie müssen Mitgliedstaaten nicht nur den Wortlaut des Entwurfs, der die technische Vorschrift enthält, sondern auch den Wortlaut der hauptsächlich und unmittelbar betroffenen grundlegenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften mitteilen. Ziel dieser Bestimmung ist es, der Kommission so viele Informationen wie möglich zu verschaffen, damit sie die ihr durch die Richtlinie verliehenen Befugnisse so wirksam wie möglich ausüben kann.

***Urteil des Gerichtshofs vom 20. März 1997, Bic Benelux, Rechtssache C-13/96, EU:C:1997:173, Randnummern 20 bis 26***

- Die Pflicht, bestimmte Kennzeichen auf Erzeugnissen anzubringen, die, weil sie als umweltbelastend angesehen werden, einer Steuer unterliegen, stellt eine technische Spezifikation im Sinne der Richtlinie 83/189 dar und die nationale Vorschrift, mit der diese Verpflichtung eingeführt wird, ist eine technische Vorschrift im Sinne dieser Richtlinie.

- Die Tatsache, dass eine nationale Maßnahme zum Schutz der Umwelt erlassen wurde, oder die Tatsache, dass sie keine technische Norm durchführt, die selbst eine Beeinträchtigung des freien Warenverkehrs darstellen kann, schließt nicht aus, dass die betreffende Maßnahme eine technische Vorschrift im Sinne der Richtlinie 83/189 darstellt.

- Da die fragliche Kennzeichnungspflicht keineswegs ausschließlich als eine steuerliche Begleitmaßnahme angesehen werden kann, stellt sie kein Erfordernis dar, das im Sinne von Artikel 1 Nummer 9 Absatz 2 dritter Gedankenstrich der Richtlinie 83/189 in der Fassung der Richtlinie 94/10 mit einer steuerlichen Maßnahme verbunden ist.

***Urteil des Gerichtshofs vom 17. September 1996, Kommission gegen Italien, Rechtssache C-289/94, EU:C:1996:330, Randnummern 32, 36, 43-44, 51***

- Seit der Ausdehnung des Geltungsbereichs der Richtlinie 83/189 durch die Richtlinie 88/182 schließt der Begriff „technische Spezifikation“ Produktionsmethoden und -verfahren für Arzneimittel im Sinne von Artikel 1 der Richtlinie 65/65 ein.

Das Dekret betreffend die Qualität der zur Aufnahme von essbaren Muscheln bestimmten Gewässer ist als eine technische Vorschrift anzusehen, für die die Mitteilungspflicht gilt, aufgrund des sehr engen Zusammenhangs zwischen der Qualität der Zuchtgewässer und der Vermarktung der betreffenden Erzeugnisse und angesichts dessen, dass sich die Einhaltung dahin gehend direkt auf die Vermarktung der Waren auswirkt, dass nur Erzeugnisse, die unter Beachtung dieser technischen Spezifikationen erzeugt werden, vermarktet werden dürfen.

- Es muss eine direkte Verbindung zwischen einem verbindlichen Rechtsakt der Gemeinschaft und einer nationalen Maßnahme bestehen, damit diese als Durchführungsmaßnahme, die gemäß Artikel 10 Absatz 1 erster Gedankenstrich von der Notifizierungspflicht befreit ist, eingestuft werden kann.

***Urteil des Gerichtshofs vom 16. September 1996, Kommission gegen Italien, Rechtssache C-279/94, EU:C:1996:396, Randnummern 30, 34, 38-42***

- Eine neue technische Vorschrift muss andere Rechtswirkungen im Vergleich zu den bestehenden Vorschriften erzeugen.

- In Anbetracht des Ziels von Artikel 8 der Richtlinie, der Kommission zu jedem Entwurf einer technischen Vorschrift eine möglichst vollständige Information über ihren Inhalt, ihre Tragweite und ihren allgemeinen Zusammenhang zu verschaffen, sind die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, den vollständigen Wortlaut technischer Vorschriften mitzuteilen. Demzufolge muss der vollständige Wortlaut notifiziert werden, jedoch unterliegen lediglich die darin enthaltenen technischen Vorschriften der Stillhaltepflicht.

- Die Bestimmung, die das Inverkehrbringen und die Verwendung von Asbest verbietet, stellt eine technische Vorschrift dar, die im Entwurfsstadium mitzuteilen ist.

- Die Bestimmung zur Festlegung von Grenzwerten für die Konzentration von Asbestfasern in der Atemluft an Arbeitsstätten schreibt kein Merkmal eines Erzeugnisses vor und fällt somit von vornherein nicht unter die Definition einer technischen Spezifikation. Sie kann somit nicht als technische Vorschrift angesehen werden, die der Kommission mitzuteilen ist, es sei denn, die Grenzwerte wirken sich auf die Merkmale des in Rede stehenden Erzeugnisses aus.

- Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, den vollständigen Wortlaut des Gesetzentwurfs einschließlich der Bestimmungen, die keine technischen Vorschriften darstellen, mitzuteilen, um der Kommission zu jedem Entwurf einer technischen Vorschrift eine möglichst vollständige Information über ihren Inhalt, ihre Tragweite und ihren allgemeinen Zusammenhang zu verschaffen.

***Urteil des Gerichtshofs vom 30. April 1996, CIA Security International SA, Rechtssache C-194/94, EU:C:1996:172, Randnummern 30, 54 und 55***

- Eine Vorschrift muss als technische Vorschrift im Sinne der Richtlinie 83/189 eingestuft sein, wenn

sie die betroffenen Unternehmen dazu verpflichtet, eine vorherige Zulassung ihres Materials zu beantragen, selbst wenn die vorgesehenen Verwaltungsvorschriften nicht erlassen wurden.

***Urteil des Gerichtshofs vom 11. Januar 1996, Kommission gegen die Niederlande, Rechtssache C-273/94, EU:C:1996:4, Randnummern 13 bis 15***

- Das nationale Gesetz, das auf ein bestimmtes Erzeugnis eine Ausnahme von einer bereits bestehenden technischen Vorschrift über dasselbe Erzeugnis anwendet, stellt eine technische Vorschrift im Sinne der Richtlinie 83/189 dar, da auf diesem Wege alternative technische Spezifikationen festgelegt werden, deren Beachtung de jure oder de facto für die Vermarktung oder Verwendung des Erzeugnisses verbindlich ist. Jeder, der von der bestehenden Vorschrift abweichen möchte, muss die alternativen Spezifikationen für die Produktion oder das Inverkehrbringen des betreffenden Erzeugnisses erfüllen.

- Die Notifizierungspflicht hängt nicht von den mutmaßlichen Wirkungen der betreffenden technischen Vorschrift auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten ab. Mit dem Verfahren soll vielmehr festgestellt werden, ob die Gefahr besteht, dass ein Hindernis geschaffen wird, und ob dies vor dem Hintergrund der EU-Gesetzgebung zu rechtfertigen wäre. Infolgedessen müssen selbst Vorschriften zur Liberalisierung der Regelungen für die betreffenden Erzeugnisse notifiziert werden.

***Urteil des Gerichtshofs vom 1. Juni 1994, Kommission gegen Bundesrepublik Deutschland, Rechtssache C-317/92, EU:C:1994:212, Randnummern 25 und 26***

- Eine Vorschrift gilt als eine technische Vorschrift für die Zwecke der Richtlinie 83/189, wenn sie eine eigene Rechtswirkung entfaltet. Wenn die Vorschrift im innerstaatlichen Recht lediglich als Grundlage für Ermächtigungsvorschriften dient, die für betroffene Parteien verbindliche Bestimmungen enthalten, sodass die Vorschrift selbst keine Rechtswirkung für Einzelne hat, stellt die Vorschrift keine technische Vorschrift im Sinne der Richtlinie dar. Die Tatsache, dass die Ermächtigungsvorschrift bereits der Kommission mitgeteilt wurde, entbindet nicht von der Verpflichtung zur Notifizierung der diesbezüglichen Durchführungsmaßnahmen. Die technische Spezifikation ist nicht in der Ermächtigungsvorschrift, sondern möglicherweise in den Durchführungsmaßnahmen enthalten.

- Die Anwendung einer technischen Vorschrift, die vorher nur andere Erzeugnisse betraf, auf bestimmte Erzeugnisse stellt eine neue technische Vorschrift dar, die mitgeteilt werden muss.

- Eine Maßnahme, die zur Beschränkung der Verfalldaten führt, die auf Verpackungen von Erzeugnissen angegeben sind, stellt eine technische Vorschrift im Sinne der Richtlinie 83/189 dar.

**b. Dienste der Informationsgesellschaft**

***Urteil des Gerichtshofs vom 10. April 2018, Uber France, Rechtssache C‑320/16, EU:C:2018:221, Randnummern 18 bis 28***

- Eine nationale Regelung, mit der die Organisation eines Systems der Zusammenführung von Kunden und Personen, die ohne eine entsprechende Genehmigung entgeltlich Leistungen der Beförderung von Personen in Fahrzeugen mit weniger als zehn Sitzplätzen erbringen, strafrechtlich geahndet wird, betrifft eine „Verkehrsdienstleistung“, soweit sie auf einen Vermittlungsdienst Anwendung findet, der mittels einer Smartphone-Applikation erbracht wird und integraler Bestandteil einer hauptsächlich aus einer Verkehrsdienstleistung bestehenden Gesamtdienstleistung ist. Ein solcher Dienst ist vom Anwendungsbereich der Richtlinie 2015/1535 ausgenommen.

***Urteil des Gerichtshofs vom 20. Dezember 2017, Asociación Profesional Elite Taxi, Rechtssache C‑434/15, EU:C:2017:981, Randnummer 48***

- Ein Vermittlungsdienst, der es mittels einer Smartphone-Applikation ermöglichen soll, gegen Entgelt eine Verbindung zwischen nicht berufsmäßigen Fahrern, die das eigene Fahrzeug benutzen, und Personen herzustellen, die eine Fahrt im innerstädtischen Bereich unternehmen möchten, ist als mit einer Verkehrsdienstleistung untrennbar verbunden anzusehen und daher als „Verkehrsdienstleistung“ einzustufen (und nicht als Dienst der Informationsgesellschaft).

***Urteil des Gerichtshofs vom 20. Dezember 2017, Falbert u. a., Rechtssache C-255/16, EU:C:2017:983,*** ***Randnummern 27 bis 30***

- Eine nationale Vorschrift, die eine Bestrafung für das Anbieten von Glücksspielen, Lotterien oder Wetten im Inland ohne Erlaubnis vorsieht, ist keine technische Vorschrift im Sinne der Richtlinie 2015/1535, die nach Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie einer Mitteilungspflicht unterliegt.

- Hingegen stellt eine nationale Vorschrift, die eine Bestrafung für die Werbung für unerlaubte Glücksspiele, Lotterien oder Wetten vorsieht, eine technische Vorschrift im Sinne der Richtlinie 2015/1535 dar, die nach Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie der Mitteilungspflicht unterliegt, soweit sich aus den Vorarbeiten zu dieser Vorschrift des nationalen Rechts eindeutig ergibt, dass sie ausdrücklich und gezielt die Ausdehnung eines bereits bestehenden Werbeverbots auf Online-Glücksspieldienstleistungen bezweckte, was festzustellen Sache des nationalen Gerichts ist.

***Urteil des Gerichtshofs vom 2. Februar 2016, Ince, Rechtssache C-336/14, EU:C:2016:72, Randnummern 75-76, 79, 84***

- Nationale Bestimmungen zum Verbot des Anbietens von Glücksspielen im Internet, die Ausnahmen von diesem Verbot, die Beschränkungen der Möglichkeit, Sportwetten über Telekommunikationsmittel anzubieten, und das Verbot der Werbung für Glücksspiele im Internet oder über Telekommunikationsmittel können als „Vorschriften betreffend Dienste“ im Sinne von Artikel 1 Nummer 5 der Richtlinie 98/34 angesehen werden, da sie eine „Dienstleistung der Informationsgesellschaft“ im Sinne von Artikel 1 Nummer 2 dieser Richtlinie betreffen.

- Nationale Vorschriften, die lediglich Voraussetzungen für die Errichtung von Unternehmen oder die Erbringung von Dienstleistungen durch Unternehmen vorsehen, wie z. B. Vorschriften, mit denen die Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit von einer vorherigen Erlaubnis abhängig gemacht wird, oder die Unmöglichkeit der Erteilung einer solchen Erlaubnis an private Anbieter stellen keine technischen Vorschriften im Sinne der Richtlinie 98/34 dar.

- Der Entwurf eines Landesgesetzes, das auf der Ebene des betreffenden Landes die Bestimmungen eines ausgelaufenen Länderstaatsvertrags aufrechterhält, unterliegt der Notifizierungspflicht des Artikels 8 Absatz 1 der Richtlinie 98/34, soweit er technische Vorschriften im Sinne des Artikels 1 dieser Richtlinie enthält.

- An der Notifizierungspflicht kann auch der Umstand nichts ändern, dass der besagte Staatsvertrag der Kommission zuvor im Entwurfsstadium gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 98/34 notifiziert worden war und dass die Vorschriften im Landesentwurf mit den Bestimmungen der nationalen Verordnung übereinstimmen, angesichts dessen, dass sie sich hinsichtlich ihres zeitlichen und räumlichen Geltungsbereichs unterscheiden.

- Die Pflicht der Mitgliedstaaten nach Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Richtlinie 98/34, über wesentliche Änderungen an einem Entwurf einer technischen Vorschrift eine „weitere Mitteilung“ zu machen, gilt nur im Fall, dass während des nationalen Gesetzgebungsverfahrens an einem Entwurf einer technischen Vorschrift nach seiner Notifizierung an die Kommission wesentliche Änderungen vorgenommen werden.

- Bestimmungen, in denen die Erlaubnispflicht für die Veranstaltung oder die Annahme von Sportwetten und die Unmöglichkeit der Erteilung einer solchen Erlaubnis an private Anbieter normiert werden, stellen keine „technischen Vorschriften“ im Sinne von Artikel 1 Nummer 11 dieser Richtlinie dar. Nationale Vorschriften, die lediglich Voraussetzungen für die Errichtung von Unternehmen oder die Erbringung von Dienstleistungen durch Unternehmen vorsehen, wie z. B. Vorschriften, die die Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit von einer vorherigen Erlaubnis abhängig machen, stellen keine technischen Vorschriften im Sinne dieser Bestimmung dar.

**c. Steuerliche Maßnahmen**

***Urteil des Gerichtshofs vom 20. März 1997, Bic Benelux, Rechtssache C-13/96, EU:C:1997:173, Randnummern 20 bis 26***

- Die Pflicht, bestimmte Kennzeichen auf Erzeugnissen anzubringen, die, weil sie als umweltbelastend angesehen werden, einer Steuer unterliegen, stellt eine technische Spezifikation im Sinne der Richtlinie 83/189 dar und die nationale Vorschrift, mit der diese Verpflichtung eingeführt wird, ist eine technische Vorschrift im Sinne dieser Richtlinie.

- Die Tatsache, dass eine nationale Maßnahme zum Schutz der Umwelt erlassen wurde, oder die Tatsache, dass sie keine technische Norm durchführt, die selbst eine Beeinträchtigung des freien Warenverkehrs darstellen kann, schließt nicht aus, dass die betreffende Maßnahme eine technische Vorschrift im Sinne der Richtlinie 83/189 darstellt.

- Da die fragliche Kennzeichnungspflicht keineswegs ausschließlich als eine steuerliche Begleitmaßnahme angesehen werden kann, stellt sie kein Erfordernis dar, das im Sinne von Artikel 1 Nummer 9 Absatz 2 dritter Gedankenstrich der Richtlinie 83/189 in der Fassung der Richtlinie 94/10 mit einer steuerlichen Maßnahme verbunden ist.

**d. Pflicht zur erneuten Notifizierung**

***Urteil des Gerichtshofs vom 10. Juli 2014, Ivansson u. a., Rechtssache C-307/13, EU:C:2014:2058, Randnummern 30-31, 46 bis 50***

- Der Zeitpunkt, den die nationalen Behörden letztlich für das Inkrafttreten einer nationalen Maßnahme wählen, fällt unter die Pflicht zur Mitteilung an die Kommission nach Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Richtlinie 98/34, wenn der Zeitpunkt für die Anwendung der genannten nationalen Maßnahme tatsächlich geändert wurde und diese Änderung wesentlich ist, was das vorlegende Gericht zu prüfen hat.

- Eine „wesentliche“ Vorverlegung des Zeitpunkts, den die nationalen Behörden ursprünglich für das Inkrafttreten und die Durchführung einer technischen Vorschrift gewählt haben, fällt unter die Pflicht zur Mitteilung an die Kommission nach Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Richtlinie 98/34. Ein Verstoß gegen die Pflicht zur Mitteilung führt zur Unanwendbarkeit der betreffenden technischen Vorschrift, sodass diese dem Einzelnen nicht entgegengehalten werden kann.

***Urteil des Gerichtshofs vom 31. Januar 2013, Belgische Petroleum Unie u. a., Rechtssache C-26/11, EU:C:2013:44, Randnummer 50***

- Artikel 8 der Richtlinie 98/34 ist in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 1 so auszulegen, dass keine Mitteilung eines nationalen Gesetzentwurfs erforderlich ist, wenn dieser Entwurf, nachdem er in Anwendung dieses Artikels 8 Absatz 1 Unterabsatz 1 mitgeteilt worden war, geändert worden ist, um die Stellungnahme der Kommission zu diesem Entwurf zu berücksichtigen, und der so geänderte Entwurf anschließend der Kommission übermittelt worden ist.

***Urteil des Gerichtshofs vom 15. April 2010, Sandström, Rechtssache C-433/05, EU:C:2010:184, Randnummer 47***

- Änderungen des Entwurfs einer der Kommission bereits gemäß Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 98/34 mitgeteilten technischen Vorschrift, die im Verhältnis zu dem mitgeteilten Entwurf nur eine Lockerung der Bedingungen für die Benutzung des in Rede stehenden Erzeugnisses enthalten und daher die mögliche Auswirkung der technischen Vorschrift auf den Warenaustausch verringern, stellen keine wesentliche Änderung im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 Unterabsatz 3 dieser Richtlinie dar. Solche Änderungen unterliegen daher nicht der Verpflichtung zur vorherigen Mitteilung.

II. Rechtssachen in Bezug auf Nicht-Notifizierung oder Annahme vor Ablauf der Stillhaltefrist (Unanwendbarkeit)

***Urteil des Gerichtshofs vom 30. April 1996, CIA Security International SA, Rechtssache C-194/94, EU:C:1996:172, Randnummern 54 und 55***

- Die Richtlinie 83/189 ist dahin auszulegen, dass der Verstoß gegen die Mitteilungspflicht zur Unanwendbarkeit der betreffenden technischen Vorschriften führt, sodass sie Einzelnen nicht entgegengehalten werden können. Die Artikel 8 und 9 der Richtlinie 83/189 können von Einzelnen vor dem nationalen Gericht herangezogen werden, das die Anwendung einer nationalen technischen Vorschrift, die nicht gemäß der Richtlinie mitgeteilt wurde, ablehnen muss.

***Urteil des Gerichtshofs vom 16. September 1997, Kommission gegen Italien, C‑279/94, EU:C:1997:396, Randnummern 40 und 41***

- Zwar verlangt Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 83/189, dass der Kommission ein Gesetzentwurf, der technische Vorschriften enthält, vollständig übermittelt wird, doch die Unanwendbarkeit, die sich aus der Missachtung dieser Pflicht ergibt, erfasst nicht alle Bestimmungen eines solchen Gesetzes, sondern nur die darin enthaltenen technischen Vorschriften.

***Urteil des Gerichtshofs vom 16. Juni 1998, Lemmens, Rechtssache C-226/97, EU:C:1998:296, Randnummern 34 bis 37***

- Die Richtlinie 83/189 des Rates ist dahin gehend auszulegen, dass die Missachtung der in Artikel 8 der Richtlinie festgelegten Verpflichtung, eine technische Vorschrift über Alkoholmeter mitzuteilen, nicht zur Folge hat, dass einem Angeklagten, dem Trunkenheit am Steuer vorgeworfen wird, der mit einem nach dieser Vorschrift zugelassenen Alkoholmeter gewonnene Beweis nicht entgegengehalten werden kann. Die behördliche Verwendung des Produkts kann also nicht zu einer Beschränkung des Handels führen, die hätte vermieden werden können, wenn das Mitteilungsverfahren eingehalten worden wäre.

***Urteil des Gerichtshofs vom 26. September 2000, Unilever, Rechtssache C-443/98, EU:C:2000:496, Randnummern 44, 49 bis 51***

- Der Verstoß gegen die in Artikel 9 der Richtlinie 98/34 vorgesehenen Aussetzungspflichten stellt einen wesentlichen Verfahrensfehler dar, der zur Unanwendbarkeit der technischen Vorschriften führen kann. In einem Zivilrechtsstreit zwischen Einzelnen über vertragliche Rechte und Pflichten kann die Anwendung unter Verstoß gegen Artikel 9 der Richtlinie erlassener technischer Vorschriften dazu führen, dass die Verwendung oder die Vermarktung eines nicht diesen Vorschriften entsprechenden Erzeugnisses beeinträchtigt wird.

***Urteil des Gerichtshofs vom 6. Juni 2002, Sapod Audic, Rechtssache C-159/00, EU:C:2002:343, Randnummern 50, 53***

- Die Unanwendbarkeit einer technischen Vorschrift, die nicht gemäß Artikel 8 der Richtlinie 98/34 mitgeteilt worden ist, kann in einem Rechtsstreit zwischen Einzelnen über vertragliche Rechte und Pflichten geltend gemacht werden. Das nationale Gericht darf diese Bestimmung dann nicht anwenden, wobei sich die Frage, welche Folgerungen aus der Unanwendbarkeit dieser Bestimmung zu ziehen sind, ob ein Vertrag etwa als Sanktion nichtig oder unanwendbar ist, nach nationalem Recht beantwortet. Jedoch darf das nationale Recht nicht weniger günstig sein als bei gleichartigen Einwänden, die das innerstaatliche Recht betreffen, und es darf die Ausübung der Rechte, die die Rechtsordnung der Union einräumt, nicht praktisch unmöglich machen.

***Urteil des Gerichtshofs vom 31. Januar 2013, Belgische Petroleum Unie u. a., Rechtssache C-26/11, EU:C:2013:44, Randnummer 50***

- Ein Verstoß gegen die Mitteilungspflicht stellt einen wesentlichen Verfahrensmangel dar, der zur Unanwendbarkeit der fraglichen technischen Vorschriften führen kann, sodass diese dem Einzelnen nicht entgegengehalten werden können.

***Urteil des Gerichtshofs vom 10. Juli 2014, Ivansson u. a., Rechtssache C-307/13, EU:C:2014:2058, Randnummern 47 bis 50***

- Eine „wesentliche“ Vorverlegung des Zeitpunkts, den die nationalen Behörden ursprünglich für das Inkrafttreten und die Durchführung einer technischen Vorschrift gewählt haben, fällt unter die Pflicht zur Mitteilung an die Kommission nach Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Richtlinie 98/34. Ein Verstoß gegen die Pflicht zur Mitteilung führt zur Unanwendbarkeit der betreffenden technischen Vorschrift, sodass diese dem Einzelnen nicht entgegengehalten werden kann.

***Urteil des Gerichtshofs vom 11. Juni 2015, Berlington Hungary u. a., Rechtssache C-98/14, EU:C:2015:386, Randnummern 107 bis 110***

- Die Artikel 8 und 9 der Richtlinie 98/34 sind nicht dazu bestimmt, den Einzelnen Rechte dahin gehend zu verleihen, dass ein Verstoß gegen diese Artikel durch einen Mitgliedstaat auf der Grundlage des Unionsrechts zu einem Anspruch des Einzelnen führt, von dem betreffenden Mitgliedstaat Ersatz für den ihm infolge dieses Verstoßes entstandenen Schaden zu erhalten.

***Urteil des Gerichtshofs vom 16. Juli 2015, UNIC und Uni.co.pel, Rechtssache C-95/14, EU:C:2015:492,******Randnummern 29-30***

- Eine technische Vorschrift darf nicht angewandt werden, wenn sie nicht gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 98/34 mitgeteilt wurde oder wenn sie trotz Mitteilung vor Ablauf der in Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie vorgesehenen Stillhaltefrist von drei Monaten angenommen und durchgeführt wurde.

- Die Missachtung dieser Frist stellt einen wesentlichen Verfahrensfehler dar, der geeignet ist, zur Unanwendbarkeit der in Rede stehenden technischen Vorschrift auf den Einzelnen zu führen.

***Urteil des Gerichtshofs vom 4. Februar 2016, Ince, Rechtssache C-336/14, EU:C:2016:72, Randnummern 67 bis 68***

- Der Verstoß gegen die Mitteilungspflicht gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 98/34 stellt einen Verfahrensfehler beim Erlass der betreffenden technischen Vorschriften dar und führt zur Unanwendbarkeit dieser technischen Vorschriften, die somit dem Einzelnen im Rahmen eines Strafverfahrens nicht entgegengehalten werden können.

- Zwar verlangt Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 98/34, dass der Kommission ein Gesetzentwurf, der technische Vorschriften enthält, vollständig übermittelt wird, doch die Unanwendbarkeit, die sich aus der Missachtung dieser Pflicht ergibt, erfasst nicht alle Bestimmungen eines solchen Gesetzes, sondern nur die darin enthaltenen technischen Vorschriften.

***Beschluss des Gerichtshofs vom 21. April 2016, Beca Engineering, Rechtssache C-285/15, EU:C:2016:295, Randnummer 37***

- Ein Verstoß gegen die Pflicht zur Mitteilung technischer Vorschriften gemäß Artikel 8 der Richtlinie 98/34 führt zur Unanwendbarkeit der betreffenden technischen Vorschriften, sodass diese Vorschriften Einzelnen nicht entgegengehalten werden können und Einzelne das Recht haben, sich vor Gericht auf Artikel 8 der Richtlinie 98/34 zu berufen. Das nationale Gericht ist verpflichtet, die Anwendung einer nationalen technischen Vorschrift abzulehnen, die noch nicht in Übereinstimmung mit der Richtlinie mitgeteilt worden ist.

***Urteil des Gerichtshofs vom 1. Februar 2017, Município de Palmela, Rechtssache C-144/16, EU:C:2017:76, Randnummern 35 bis 38***

- Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 98/34 ist so auszulegen, dass die Sanktion der Unanwendbarkeit technischer Vorschriften, die der Kommission nicht mitgeteilt worden sind, nicht alle Bestimmungen eines solchen Gesetzes erfasst, sondern nur die darin enthaltenen technischen Vorschriften.

III. Pflichtverletzung durch einen Mitgliedstaat

***Urteil des Gerichtshofs vom 4. Juni 2009, Kommission gegen Griechenland, Rechtssache C-109/08, EU:C:2009:346***

- Dadurch, dass sie nicht gemäß den Artikeln 28 EG, 43 EG und 49 EG sowie Artikel 8 der Richtlinie 98/34/EG die Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 3 des Gesetzes Nr. 3037/2002 geändert hat, mit denen unter Androhung der in den Artikel 4 und 5 dieses Gesetzes vorgesehenen strafrechtlichen oder verwaltungsrechtlichen Sanktionen ein Verbot eingeführt wurde, elektrische, elektromechanische und elektronische Spiele einschließlich aller Spiele für elektronische Rechner an öffentlichen oder privaten Orten mit Ausnahme von Spielkasinos einzurichten und zu betreiben, hat die Hellenische Republik nicht alle Maßnahmen, die sich aus dem Urteil vom 26. Oktober 2006, Kommission/Griechenland (C‑65/05), ergeben, ergriffen und damit gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 228 EG verstoßen.

***Urteil des Gerichtshofs vom 8. September 2005, Kommission gegen Portugal, Rechtssache C-500/03, EU:C:2005:515***

- Durch den Erlass der Ministerialverordnung Nr. 783/98, ohne diese zuvor der Kommission mitzuteilen, hat Portugal gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 8 der Richtlinie 98/34/EG verstoßen.

***Urteil des Gerichtshofs vom 14. Juli 1994, Kommission gegen die Niederlande, Rechtssache C-52/93, EU:C:1994:301***

- Die Niederlande haben gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 8 der Richtlinie verstoßen, indem sie die Änderung XIII der PVS-Verordnung über die Qualitätsnormen für Blumenzwiebeln angenommen haben, ohne der Kommission die Änderung im Entwurfsstadium notifiziert zu haben.

***Urteil des Gerichtshofs vom 14. Juli 1994, Kommission gegen die Niederlande, Rechtssache C-61/93, EU:C:1994:302***

- Die Niederlande haben gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 8 der Richtlinie verstoßen, indem sie Verordnungen über Kilowattstundenzähler, über die Anforderungen an die Festigkeit von Flaschen für Erfrischungsgetränke sowie über die Zusammensetzung, die Einstufung, die Aufmachung und die Etikettierung von Schädlingsbekämpfungsmitteln erlassen haben, ohne der Kommission diese Verordnungen im Entwurfsstadium notifiziert zu haben.

***Urteil des Gerichtshofs vom 2. August 1993, Kommission gegen Italien, Rechtssache C-139/92, EU:C:1993:346***

- Italien hat dadurch gegen seine Verpflichtungen gemäß der Richtlinie verstoßen, dass es die Ministerialverordnung Nr. 514/87 für die Definition und die Ermittlung der Höchstleistung, den Bau und den Einbau von Motoren für Sportboote nicht im Entwurfsstadium übermittelt hat.